

Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage (SAB) durch die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG

I. Antragsgegenstand

Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA) betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1800 und 1806 der Gemarkung Lechhausen ein Abfallheizkraftwerk mit integrierter Krankenhausmüllverbrennung, eine Schlackenaufbereitungsanlage, eine Umschlags- und Behandlungsanlage, sowie eine Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung.

Die AVA hat mit Schreiben vom 12.01.2022 die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage (SAB) beantragt. Dies umfasst:

- den Austausch und Erneuerung der verfahrenstechnischen Einrichtungen zur Aufbereitung von Müllverbrennungsschlacke,
- die Erhöhung der Durchsatzleistung von derzeit 35 t/h auf 70 t/h,
- die Erhöhung des Tagesdurchsatzes von 400 t/d auf 600 t/d,
- die Reduzierung der Jahresmenge für aufbereitete Schlacke von 80.000 t auf ca. 75.000 t,
- die Erhöhung der Jahresmenge für Schrott von 10.000 t auf ca. 15.000 t sowie
- die Genehmigung der direkten Bahnverladung mittels Radlader.

Es handelt sich um ein immissionsschutzrechtliches Verfahren zur Änderung einer Anlage gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG. Bei dem Abfallheizkraftwerk handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Das Müllheizkraftwerk ist nach Nummer 8.1.1.2 gemäß Anlage 1 des UVPG einzustufen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG hat die Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 b) BayImSchG) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Durchsatzleistung der Schlackenaufbereitungsanlage bleibt gleich.

Die überschlägige Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der Regierung von Schwaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG festgelegten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort der Gesamtvorhaben sowie Art und Merkmale ihrer möglichen Auswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind. Das Vorhaben kann sich auf die Staub- und Lärmimmissionen sowie die Schutzgüter Mensch, Boden und Landschaftsbild auswirken; relevante Auswirkungen auf andere Schutzgüter des BImSchG sind nicht zu erwarten.

Das Änderungsvorhaben hat im Bereich Luftreinhaltung, Gefahren- und Lärmschutz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Schwebstoffimmissionen sowie der Staubbiederschlag liegen im Bereich einer irrelevanten Zusatzbelastung nach TA Luft. Die durch die optionale direkte Bahnverladung der aufbereiteten Schlacke entstehenden zusätzlichen diffusen Staubemissionen werden durch den damit verbundenen Wegfall von ca. 3.000 LKW-Fahrten zum Abtransport der Schlacke sowie die geringere Staubemission aus dem Kamin der modernisierten SAB-Anlage kompensiert.

Im Bereich Lärmschutz liegen die berechneten Beurteilungspegel der weiterhin nur tagsüber betriebenen Schlackenaufbereitungsanlage für das gesamte Vorhaben 30 dB bis 17 dB unter den festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerten der TA-Lärm. Somit hat das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Lärmschutz.

Die Änderungen befinden sich vollständig innerhalb der bereits industriell genutzten Flächen. Durch die zusätzliche Flächenbeanspruchung wird das Landschaftsbild in dem erheblich vorbelasteten Gebiet nur unwesentlich verschlechtert. Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft sind daher auszuschließen.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 16.03.2022
Regierung von Schwaben

Eva Braun
LtRDin